

Regierungsdirektor
Thomas König

**Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
am Mittwoch, den 27.Juni 2012, in 10117 Berlin im Jakob-Kaiser-Haus, Raum
1.228**

Als Vollzugspraktiker nehme ich zu dem

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des
Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung**

BT-Drucksache 17/9874

- b) Antrag der Fraktion der SPD

Neuregelung des Rechts der Sicherungsverwahrung

BT-Drucksache 17/8760

- c) Antrag der Abgeordneten Halina Wawzyniak, Jan Korte, Ulla Jelpke, weiterer
Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE

Einsetzung einer Expertenkommission zur Sicherungsverwahrung

BT-Drucksache 17/7843

wie folgt Stellung:

Zu a)

§ 66c StGB-E

Die Satzkonstruktion in § 66c Absatz 1 StGB-E ist trotz der Untergliederung in Absätzen, Nummern und Buchstaben unübersichtlich und für Gesetzanwender, die mit der Thematik nicht vertraut sind, schwer lesbar. Eine besser lesbare Fassung wäre wünschenswert.

Ich begrüße, dass der Entwurf in § 66c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b StGB-E die Durchbrechung des Grundsatzes der räumlichen Trennung vom Strafvollzug aus Gründen der Behandlung ausdrücklich ermöglicht. Die für diese Regelung in der Begründung angeführten Beispiele sind praxisrelevant.

Zudem begrüße ich, dass in der Begründung zu der Möglichkeit der Verlegung in eine Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges, die auch Strafgefangenen offensteht, klargestellt wird, dass sich im Falle einer solchen Verlegung die konkreten

Unterbringungsbedingungen in der Einrichtung des offenen Vollzuges lediglich im Rahmen der vorhandenen Gegebenheiten von denen der Strafgefangenen unterscheiden müssen. Diese Einschränkung wird auch bei anderweitigen Verlegungen oder Überstellungen in Einrichtungen, die auch Strafgefangenen offenstehen, gelten müssen.

§ 67d StGB-E

Es ist zu begrüßen, dass nach § 67d Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz StGB-E das Gericht gehalten ist, bei einem Betreuungsdefizit eine Frist zur Beseitigung des Defizits zu setzen und die aus seiner Sicht anzubietenden Maßnahmen zu benennen. Mit dieser Regelung wird der Vollzugsbehörde die Beseitigung des Betreuungsdefizits erleichtert und überraschenden Entlassungsentscheidungen vorgebeugt.

§ 67e StGB-E

Das Bundesverfassungsgericht hat vorgegeben, dass die Fortdauer der Sicherungsverwahrung in mindestens jährlichen Abständen und mit zunehmender Vollzugsdauer noch häufiger zu überprüfen sei. Die in § 67e Absatz 2 StGB-E vorgesehene Überprüfungsfrist von sechs Monaten nach dem Vollzug von zehn Jahren der Unterbringung erscheint mir unangemessen kurz, da sich innerhalb dieses Zeitraums entscheidungserhebliche Änderungen in der Gefährlichkeitsbeurteilung nur selten ergeben dürften. In den Fällen, in denen ausnahmsweise Anhaltspunkte für solche Änderungen bestehen, sind die Gerichte aber ohnehin zur Prüfung verpflichtet, ob die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung auszusetzen oder für erledigt zu erklären ist. Eine Überprüfungsfrist von nur sechs Monaten kann auch unter behandlerischen Gesichtspunkten kontraproduktiv sein.

§ 109 StVollzG-E

Aus dem vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Rechtsschutz- und Unterstützungsgebot ergibt sich nicht die Notwendigkeit, dem Antragsteller für sämtliche Anträge auf gerichtliche Entscheidung, mit denen Maßnahmen begehrt oder angefochten werden, die der Umsetzung des § 66c Abs. 1 StGB-E dienen, einen Rechtsanwalt mit entsprechender Kostenfolge beizuordnen. Es ist deshalb zu begrüßen, dass der Entwurf in § 109 Absatz 3 StVollzG-E vorsieht, dass das Gericht von einer Beiordnung eines Rechtsanwalts absehen kann, wenn wegen der Einfachheit der Sach- und Rechtslage die Mitwirkung eines Rechtsanwalts nicht geboten erscheint oder es ersichtlich ist, dass der Antragsteller seine Rechte selbst ausreichend wahrnehmen kann.

§ 119a StVollzG-E

Es ist zu begrüßen, dass der Entwurf in § 119a StVollzG-E eine strafvollzugsbegleitende gerichtliche Kontrolle darüber vorsieht, ob dem Gefangenen die erforderliche Betreuung angeboten worden ist, und das Gericht bei negativer Feststellung verpflichtet ist, zusätzlich festzustellen, welche bestimmten Maßnahmen die Vollzugsbehörde bei sich nicht wesentlich ändernder Sachlage künftig anzubieten hat, um den gesetzlichen Anforderungen an die Betreuung zu genügen. Mit dieser

Regelung wird ebenso wie mit der in § 67d Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz StGB-E vorgesehenen Regelung der Vollzugsbehörde die Beseitigung des Betreuungsdefizits erleichtert und überraschenden Entlassungsentscheidungen vorgebeugt.

Zu b)

Beschränkung der Anlasstaten

Das Bundesverfassungsgericht hat zwar in seinem Urteil vom 04. Mai 2011 den geltenden Anlasstaten-katalog nicht beanstandet. Es hat jedoch für die Zeit bis zur Einführung einer Neuregelung Übergangsregelungen getroffen, wonach zum einen in den sogenannten Altfällen sowie in den Fällen der nachträglichen Sicherungsverwahrung die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bzw. deren Fortdauer nur noch angeordnet werden darf, wenn unter anderem eine hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- oder Sexualstraftaten aus konkreten Umständen in der Person oder dem Verhalten des Untergebrachten abzuleiten ist, und zum anderen in den übrigen Fällen eine strikte Prüfung der Verhältnismäßigkeit zu erfolgen hat, die in der Regel nur gewahrt ist, wenn die Gefahr künftiger schwerer Gewalt- oder Sexualstraftaten des Betroffenen besteht.

Aus diesen Übergangsregelungen lässt sich nicht ableiten, dass eine Beschränkung des Anlasskatalogs auf reine Gewalt- und Sexualstraftaten zwingend geboten ist. Aus meiner Sicht ist eine solche Beschränkung aber empfehlenswert. Allerdings dürfte es ausreichend sein, den Anlasstaten-katalog auf schwere Gewalt- und Sexualstraftaten zu beschränken.

Regelung der nachträglichen Therapieunterbringung

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300) ist die nachträgliche Sicherungsverwahrung weitgehend abgeschafft worden. Der Gesetzgeber hat insoweit darauf abgestellt, dass der Schutz der Bevölkerung durch den Ausbau insbesondere der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung übernommen werden kann. Es wird jedoch nach wie vor Fälle geben - wenn auch in geringer Anzahl -, in denen die Gefährlichkeit des jeweiligen Verurteilten erst während der Straftat deutlich wird. Eine Regelung, wie von der Fraktion der SPD beantragt, die es unter den vom Bundesverfassungsgericht für die sogenannten Vertrauensschutzfälle vorgegebenen Voraussetzungen ermöglicht, jedenfalls hochgefährliche Straftäter nachträglich unterzubringen, verdient aus meiner Sicht Unterstützung.

Zu c)

Die Frage des Bestehens eines Handlungsbedarfs zum Schutz vor Wiederholungstäterinnen und Wiederholungstätern in Form der Sicherungsverwahrung stellt sich für mich angesichts dessen, dass es Aufgabe des Staates ist, seine Bürger vor Übergriffen Dritter zu bewahren und durch das Ergreifen geeigneter Maßnahmen Rechtsgutverletzungen zu verhindern, nicht. Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung werden die Vorgaben des

Bundesverfassungsgerichts im Wesentlichen eins zu eins umgesetzt. Ein dementsprechend neu ausgerichteter Vollzug dürfte einer verfassungsrechtlichen Überprüfung standhalten.

Wenn auch die Einsetzung einer Expertenkommission zu dem Thema Sicherungsverwahrung grundsätzlich nicht verkehrt sein kann, stellt sich für mich die Frage, ob dies mit Blick auf die engen zeitlichen Vorgaben überhaupt noch zu realisieren wäre.

Werl, den 25.06.2012